

Leitfaden

Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Swisslos-Fonds und anderen Fonds für soziale Aufgaben und Projekte sowie im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention

vom 1. Januar 2023

Ersetzt die Richtlinien des Departementes des Innern für die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds und andern Fonds für soziale Aufgaben und Sozialprojekte vom 7. Juni 2010 und die Richtlinien des Departementes des Innern für die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds für Aufgaben und Projekte im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention vom 26. Januar 2011.

1. Einleitung

Der Leitfaden dient den Gesuchstellenden für die Eingabe von Gesuchen an den Swisslos-Fonds und anderen Fonds für soziale Aufgaben und Projekte. Er beinhaltet die relevanten gesetzlichen Grundlagen sowie die Beitragsvoraussetzungen und Vergabekriterien.

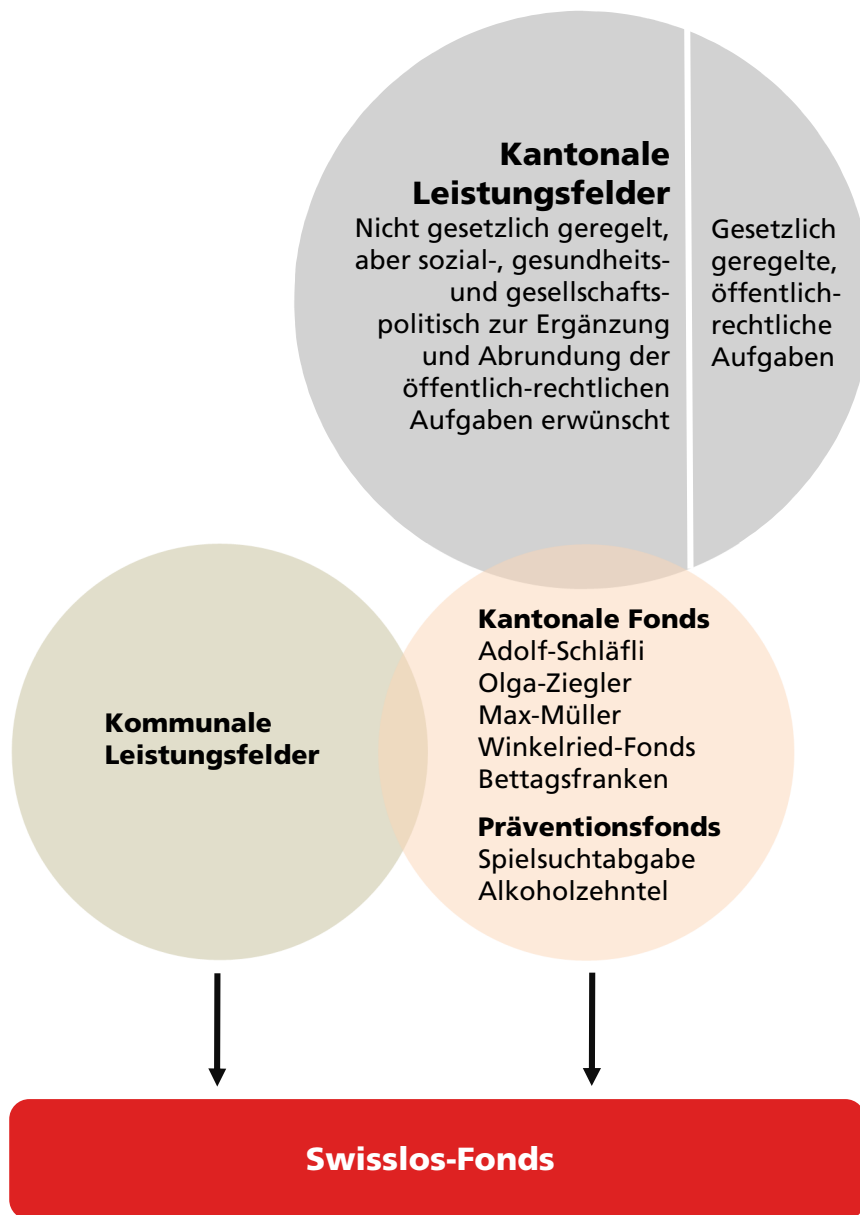
2. Inhalt und Aufbau des Leitfadens

Der Leitfaden behandelt abgestuft nach den Leistungsfeldern des Sozialgesetzes sowie des Gesundheitsgesetzes die Frage des gesetzlichen Verpflichtungscharakters, die Frage der Anspruchskonkurrenz und der Subsidiarität des Swisslos-Fonds gegenüber anderen Fonds sowie in Grundzügen die Vergabekriterien.

3. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Swisslos-Fonds vom 9. September 2020 (SLFG; BGS 837.536.1)
- Verordnung über die Swisslos-Fonds vom 15. Dezember 2020 (SLFV; BGS 837.536.2)
- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
- Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)
- Soziale Fonds
 - Verwaltungsreglement Adolf-Schläfli-Fonds vom 3. Mai 1993 (BGS 837.531)
 - Verwaltungsreglement Olga Ziegler-Fonds vom 18.11.2003 (BGS 837.532)
 - Verwaltungsreglement Max-Müller-Fonds vom 13. Dezember 2011 (BGS 837.535)
 - Verwaltungsreglement Winkelried-Fonds vom 11. April 2000 (BGS 521.931)
 - Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/415 vom 16. März 2020 ("Bettagsfranken")
- Präventions-Fonds
 - Verwaltungsreglement Verwendung Alkoholzehntel (BGS 837.533)
 - Reglement Projektförderung PGV ab 2021 (Gesundheitsförderung Schweiz)

4. Leistungsfelder nach der Sozial- und der Gesundheitsgesetzgebung



4.1. Kantonale Leistungsfelder (§ 25 Abs. 2 SG sowie 1 + 5 GesG)

Eine zwingende gesetzliche Finanzierungsverpflichtung schliesst Beiträge aus Mitteln des Swisslos-Fonds aus. Besteht in einem Bereich keine Finanzierungsverpflichtung des Kantons, können gegebenenfalls Beiträge aus dem Swisslos-Fonds ausgerichtet werden.

Leistungen, die über die gesetzlich definierten Aufgaben hinausgehen, können in bestimmten Fällen Beiträge aus den zweckbestimmten kantonalen Fonds erhalten. Bestehen keine entsprechenden zweckbestimmten kantonalen Fonds oder reichen diese zur Finanzierung nicht aus, kommt subsidiär eine Beitragszusprache aus dem Swisslos-Fonds in Frage.

Im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens gehen die Aufgaben des Kantons aus dem GesG hervor. Auf eine gesonderte Aufzählung wird daher im vorliegenden Leitfaden verzichtet.

4.2. Kommunale Leistungsfelder (§ 25 Abs. 2 SG sowie 4 – 7 f. GesG)

Öffentlich-rechtliche Finanzierungsverpflichtungen schliessen in diesem Bereich eine Beitragsberechtigung aus.

Soweit keine Finanzierungsverpflichtung vorliegt, sieht das Sozialgesetz in den kommunalen Leistungsfeldern grundsätzlich nur eine subsidiäre finanzielle Unterstützung durch Swisslos-Fondsmittel vor. Steht kein zweckbestimmter kantonaler Fonds (Adolf-Schläfli-Fonds, Olga-Ziegler-Fonds, Max-Müller-Fonds, Winkelried-Fonds, Bettagsfranken, Alkoholzehntel, Spielsuchtabgabe) im betroffenen Bereich zur Verfügung oder haben Projekte einen regionalen bzw. überregionalen Charakter, kommt als Beitragsquelle einzig der Swisslos-Fonds in Frage.

5. Beitragsförderung nach Themen

5.1 Alter

Nach § 119 Abs. 2 SG stehen Mittel aus dem Swisslos-Fonds subsidiär zur Verfügung. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, kann der Kanton aus den Erträgen der zweckbestimmten kantonalen Fonds Beiträge ausrichten. Da kein zweckbestimmter kantonaler Fonds im Bereich Alter zur Verfügung steht, kommt als Beitragsquelle einzig der Swisslos-Fonds in Frage.

5.2 Familie und Kinder

Nach den §§ 105 ff SG ist der Bereich Familie und Kinder vorrangig ein kommunales Leistungsfeld, allerdings ohne zwingende Finanzierungsregelung. Soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen handelt, können subsidiär zu Beiträgen der Einwohnergemeinden und zu den zweckbestimmten kantonalen Fonds Beiträge aus dem Swisslos-Fonds bewilligt werden.

5.3. Gesundheitsförderung und Prävention (Gesundheits-, Gewalt- und Sozialprävention)

Für die Prävention im Sozial- und Gesundheitsbereich stehen gemäss § 60^{bis} SG primär die zweckbestimmten kantonalen Fonds und subsidiär Mittel aus dem Swisslos-Fonds zur Verfügung. Ebenso können Projekte und Aufgaben aus gesetzlich nicht definierten Leistungsfeldern aus Mitteln des Swisslos-Fonds unterstützt werden. Zum Beispiel: Minderheiten, Fahrende, Verdingkinder etc.

Im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention hat der Gesetzgeber bewusst auf eine konkrete Definition als kantonales oder kommunales Leistungsfeld verzichtet. Zur Leistung von Beiträgen dienen primär Mittel aus dem zweckbestimmten Fonds Alkoholzehntel (§ 60^{bis} SG), dem zweckbestimmten kantonalen Fonds Spielsuchtabgabe oder dem Teilbeitrag zur allgemeinen Krankheitsverhütung (reglementiert durch die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz). Sowohl die beiden zweckbestimmten Fonds Alkoholzehntel und Spielsuchtabgabe als auch der kantonale Anteil aus dem Beitrag zur allgemeinen Krankheitsverhütung können nur für Leistungen in den vorgegebenen Themenfeldern Sucht (Prävention und Früherfassung, Forschung sowie Aus- und Weiterbildung), Ernährung, Bewegung sowie Psychische Gesundheit verwendet werden. Beiträge aus dem Swisslos-Fonds können subsidiär zugesprochen werden.

5.4 Integration

Die Integration ist nach § 26 SG als kommunales Leistungsfeld definiert. Es gewähren jedoch nach § 124 Abs. 1 SG sowohl die Einwohnergemeinden als auch der Kanton finanzielle Beiträge. Aufgaben und Projekte mit anderen Schwerpunkten können subsidiär mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds unterstützt werden. Zum Beispiel: Interreligiöser Dialog, Beziehungen und Begegnungen.

5.5 Jugend

Nach § 115 Abs. 2 SG sind Beiträge aus dem Swisslos-Fonds subsidiär. Sofern keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung vorliegt, können aus den Erträgen der zweckgebundenen kantonalen Fonds Beiträge ausgerichtet werden.

5.6 Diverse Leistungsfelder

Leistungen innerhalb der kantonalen Leistungsfelder, die vorwiegend präventiven Charakter haben und sich nicht für eine subjektbezogene Finanzierung eignen, können mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds unterstützt werden. Zum Beispiel: Sozialforschung, Aufklärung und Sensibilisierung, Sozialpreis, Info- und Schulungsinstrumente, niederschwellige Beratungen.

6. Beitragsvoraussetzungen / Vergabekriterien

Rechtsanspruch	Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge aus dem Swisslos-Fonds.
Zweck	Es werden nur Projekte mit gemeinnützigen Zwecken unterstützt, die nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen.
Bezug zum Kanton Solothurn	Beiträge können in der Regel nur an Vorhaben gewährt werden, sofern sie einen aktuellen Bezug zum Kanton Solothurn haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen.
Subsidiarität	Die Beiträge werden subsidiär geleistet. Es ist eine Deckungslücke nachzuweisen und zu belegen, dass keine weiteren Möglichkeiten bestehen, das Projekt voll zu finanzieren (z.B. zweckgebundene kantonale Fondsbeiträge). Eine Finanzierung durch zweckgebundene kantonale Fonds und dem Swisslos-Fonds wird nur in Ausnahmefällen gewährt (fortbestehende Deckungslücke).
Trägerschaft	In der Regel wird eine stabile, gemeinnützige und projektentsprechende Trägerschaft vorausgesetzt. Sie garantiert die Projektdurchführung, indem sie die finanzielle Situation transparent ausweist.
Eigenleistungen	Es ist nachzuweisen, dass zumutbare Eigenleistungen erbracht werden. Grundsätzlich darf die Beitragszusprache nicht höher als 20 bis max. 30 % der budgetierten Projektkosten inkl. Eigenleistungen ausmachen.
Qualität	Es wird eine hohe Qualität der Projekte vorausgesetzt (Notwendigkeit, Wichtigkeit, Wirksamkeit, Innovationsgehalt, Verhältnismässigkeit).
Auflagen	Beiträge können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.
Zielgruppenorientierung	Projekte müssen zielgruppenorientiert sein. Projekte ohne direkten Bezug zur Zielgruppe oder Projekte, die vorwiegend der Sicherung der Struktur oder der Selbstdarstellung dienen (z.B. Jubiläumsfestschrift, Jubiläumsfeste, Reorganisation Trägerschaft oder Betrieb, Teamentwicklung, etc.) werden nicht unterstützt.
Gesamtschweizerische Projekte	Gesamtschweizerische Sozialprojekte müssen einen Bezug zum Kanton Solothurn haben. Die Höhe der Beitragszusprache richtet sich in der Regel nach der Empfehlung oder dem Verteilschlüssel der SODK. Liegen diese nicht vor, kann als Basis für die Höhe der Beitragszusprache die effektive Teilnehmerzahl aus dem Kanton Solothurn dienen.

Interkantonale Projekte	Interkantonale Projekte müssen einen Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen bzw. von diesem mitinitiiert oder zumindest begleitet werden. In der Regel erfolgt die Beitragszusprache auf der Grundlage des Verhältnisses der Einwohnerzahlen der beteiligten Kantone. Je nach Standort des Projektes kann auch die effektive Teilnehmerzahl massgebend sein.
Regionale Projekte	Bei regionalen Projekten (ganzes Kantonsgebiet oder mehrere Sozialregionen) orientiert sich der Beitrag an den Einwohnerzahlen des Einzugsgebietes im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen bei ähnlichen Projekten anderer Regionen.
Kommunale Projekte	An kommunale Projekte werden nur in Ausnahmefällen Beiträge zugesprochen (z.B. bei hohem Innovationsgehalt und angemessener Beteiligung seitens der Einwohnergemeinde).
Ausserkantonale Projekte	Ausserkantonale Projekte (z.B. im Bereich Forschung, Aufklärung, Sensibilisierung oder Ausstellungen zu bestimmten Themen), welche der Prävention und der Weiterentwicklung gesellschaftlich relevanter Sozialfragen dienen, können in Ausnahmefällen ebenfalls Beiträge erhalten. Der Bezug zum Kanton Solothurn ist dabei glaubhaft zu machen (z.B. durch Nachweis der Anzahl Tagungsteilnehmende bzw. Besucherzahlen oder Anzahl der im Kanton Solothurn betroffenen Personen).
Niederschwellige Beratungsangebote	Die Beratung durch Telefonhilfen, Onlinedienste, Ombudstellen, die der Information und der Aufklärung dienen, können mit Beiträgen unterstützt werden (z.B. die dargebotene Hand).
Sensibilisierungsanlässe	Tagungen und Ausstellungen zu bestimmten Themen, die der Prävention und der Weiterentwicklung gesellschaftlich relevanter Gesundheits- oder Sozialfragen dienen, sofern ein Bezug zum Kanton Solothurn besteht (Austragungsort), können mit Beiträgen unterstützt werden.
Mehrjahresbeiträge	Beiträge aus dem Swisslos-Fonds sind in der Regel als einmalige Beiträge zuzusprechen. In Ausnahmefällen können Beiträge über längstens vier Jahre gewährt werden. Über eine Verlängerung ist neu zu entscheiden.
Formalitäten	Das Gesuch an den Swisslos-Fonds muss folgende Angaben beinhalten: - Budget - Jahresrechnung - Statuten der Trägerschaft - Finanzierungsplan (inkl. Nachweis der Eigenleistungen) - Projektbeschreibung/Konzept mit Angaben über Ziel, Zielgruppe, Mittel, Projektschritte, Durchführungsmodalitäten und geplanter Evaluation - Fachliche Angaben über die Qualität des Projekts

7. Ausgeschlossene Bereiche

Ambulante und stationäre Pflege, Arbeitslosenhilfe, Asyl, Alimentenbevorschussung, Ausbildung Pflegeeltern, Bauinvestitionen, Bestattung, Ergänzungsleistungen, Familienberatung, Festivitäten, Gesundheitsvorsorge, Kinderschutz, Landerwerb, Freiwilliges Engagement, Opferhilfe, Regelstrukturen, Schulden- und Budgetberatung, Selbsthilfe, Stipendien, Sozialhilfe, Suchthilfe, Schulbereich.

8. Bekanntmachung der Mittelherkunft aus dem Swisslos-Fonds

Die zugesprochenen Beiträge werden öffentlich bekannt gegeben. Es ist auf die Unterstützung mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds gut sichtbar und in geeigneter Form hinzuweisen. Das Logo kann auf der Webseite der Fonds heruntergeladen werden.

9. Impressum

Herausgeber

Departement des Innern DDI
Departementssekretariat
Ambassadorsenhof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Fachkontakt

Abteilung Swisslos-Fonds
Telefon 032 627 28 23
fondsgesuche@ddi.so.ch
so.ch/swisslos-fonds

SWISSLOS
Fonds des
Kantons Solothurn